Anlage 2

Verkehrsüberwachung mit Video-Fahrzeugen

Die Verkehrsüberwachung mit Videofahrzeugen ermöglicht, Verkehrsabläufe insbesondere im fließenden Verkehr zu dokumentieren.

Die Videofahrzeuge sind grundsätzlich unter Berücksichtigung von Schwerpunktzeiten entsprechend dem Verkehrssicherheitslagebild einzusetzen.

Der Einsatz von Videofahrzeugen soll vor allem zur Verfolgung von Straftaten und schwerwiegenden Verkehrsordnungswidrigkeiten erfolgen; die Betrachtung der Videoaufzeichnung unterstützt im Rahmen des zur Verkehrsaufklärung geführten Gesprächs mit dem betroffenen Fahrzeugführer eine selbstkritische Bewertung des Fahrverhaltens. Schwerpunkte der Überwachung sind:

- erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen
- Fehler beim Überholen
- ungenügender Sicherheitsabstand
- verkehrsgefährdender Fahrstreifenwechsel
- Nötigung im Straßenverkehr.

Der Videoeinsatz erfolgt grundsätzlich im fließenden Verkehr (Fahrbetrieb), vorrangig außerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere auf BAB und anderen Fernstraßen. Stationäre Überwachungen sind nur in Ausnahmefällen vorzusehen.

Die Sicherheit im Straßenverkehr hat Vorrang vor dem Verkehrsüberwachungsauftrag.

Die Besatzung eines Videokraftwagens besteht aus zwei Beamten (Videotrupp). Die Beamten sind bei Tageslicht grundsätzlich in bürgerlicher Kleidung, bei Dunkelheit in Dienstkleidung einzusetzen. Ggf. ist zum Anhalten mit anderen motorisierten Streifen (blau/silber, grün/weiß) zusammenzuwirken. Im Zusammenhang mit dem Einsatz der Beamten ist die Richtlinie zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei zu berücksichtigen.

Bei Feststellung von Verstößen ist wie folgt vorzugehen:

- Der Fahrzeugführer des Videofahrzeugs gewährleistet die Sicherheit verkehrs- und fahrtechnischer Abläufe.
- Der zweite Beamte bedient die Geräte, veranlasst die Videoaufzeichnung des gesamten Vorganges und dokumentiert die für die Beweisführung wesentlichen Beobachtungen.

Der betroffene Fahrzeugführer ist grundsätzlich anzuhalten. Anhand der gefertigten Videosequenz ist zur Verkehrsaufklärung mit dem betroffenen Fahrzeugführer zu dem begangenen Verstoß und den damit verbundenen Gefahren zu sprechen, um das Verständnis für die konsequente Einhaltung von Rechtsvorschriften zu fördern.